

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Cascina Tre Pini s.s.

Beklagte: Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare, Regione Lombardia, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Consorzio Parco Lombardo della Valle del Ticino, Comune di Somma Lombardo

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Consiglio di Stato — Auslegung der Art. 9 und 10 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7) — Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) — Neufestlegung von GGB bei Auftreten von Phänomenen der Umweltverschmutzung oder Verschlechterung — Nationale Rechtsvorschriften, die für die Betroffenen keine Möglichkeit zur Beantragung einer solchen Neufestlegung vorsehen — Übertragung einer Ermessensbefugnis auf die zuständige Behörde in Bezug auf die amtswegige Einleitung des Verfahrens zur Neufestlegung von GGB — Fehlen einer periodischen Prüfung der Voraussetzungen für die Neufestlegung von GGB — Fehlen einer Verpflichtung, die Betroffenen über ein solches Verfahren zu informieren

Tenor

1. Art. 4 Abs. 1, Art. 9 und Art. 11 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet sind, der Europäischen Kommission die Aufhebung der Klassifizierung eines in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommenen Gebiets vorzuschlagen, wenn sie mit einem Antrag des Eigentümers eines in diesem Gebiet gelegenen Grundstücks befasst worden sind, mit dem die ökologische Schädigung des Gebiets geltend gemacht wird, sofern dieser Antrag damit begründet wird, dass das genannte Gebiet trotz der Beachtung von Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie endgültig nicht mehr zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder zur Errichtung des Netzes Natura 2000 beitragen kann.
2. Art. 4 Abs. 1, Art. 9 und Art. 11 der Richtlinie 92/43 in der durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die die Befugnis, die Anpassung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorzuschlagen, allein den Gebietskörperschaften überträgt und nicht — zumindest ersatzweise im Fall ihrer Untätigkeit — dem Staat, soweit diese Zuständigkeitsverteilung die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften der Richtlinie gewährleistet.

⁽¹⁾ ABl. C 258 vom 25.8.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. April 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Hi Hotel HCF SARL/Uwe Spoering

(Rechtssache C-387/12) ⁽¹⁾

(Gerichtliche Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Internationale Zuständigkeit für Klagen aus unerlaubter Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist — In einem Mitgliedstaat begangene Handlung, die in der Teilnahme an einer im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begangenen rechtswidrigen Handlung besteht — Bestimmung des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist)

(2014/C 159/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Hi Hotel HCF SARL

Beklagter: Uwe Spoering

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesgerichtshof — Auslegung von Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) — Internationale Zuständigkeit für Klagen aus unerlaubter Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist — In einem Mitgliedstaat begangene Handlung, die in der Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat begangenen rechtswidrigen Handlung besteht — Bestimmung des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist

Tenor

Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass er im Fall mehrerer mutmaßlicher Verursacher einer geltend gemachten Verletzung von im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts geschützten Urhebervermögensrechten die Zuständigkeit eines Gerichts, in dessen Bezirk der Verklagte unter diesen mutmaßlichen Verursachern nicht tätig geworden ist, unter dem Gesichtspunkt des für den Schaden ursächlichen Geschehens nicht begründen kann, er aber die Zuständigkeit dieses Gerichts unter dem Gesichtspunkt der Verwirklichung des geltend gemachten Schadens begründen kann, sofern die Gefahr besteht, dass sich der Schaden im Bezirk des angerufenen Gerichts verwirklicht. Im letzteren Fall ist dieses Gericht nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet seines eigenen Mitgliedstaats verursacht worden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 343 vom 10.11.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 3. April 2014 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-428/12) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 34 AEUV und Art. 36 AEUV — Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen — Zusätzlicher privater Güterverkehr — Erstes Fahrzeug des Fahrzeugbestands eines Unternehmens — Regeln für den Erhalt einer Zulassung für den Straßentransport — Verkehrssicherheit und Umweltschutz)

(2014/C 159/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Galindo Martin und G. Wilms)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: J. García-Valdecasas Dorrego und S. Centeno Huerta)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 34 und 36 AEUV — Erteilung von Zulassungen für Kraftfahrzeuge — Nationale Rechtsvorschrift, die für den Erhalt einer „Genehmigung für den zusätzlichen privaten Verkehr“ verlangt, dass die Erstzulassung des ersten Lastkraftwagens des Fahrzeugbestands eines Unternehmens nicht länger als fünf Monate zurückliegt

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 34 AEUV verstoßen, dass es für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 3,5 Tonnen in dem Erlass FOM/734/2007 vom 20. März 2007 zur Anwendung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Regelung des Landverkehrs im Bereich der Zulassungen für den Straßengüterverkehr die Voraussetzung vorgeschrieben hat, dass für den Erhalt einer Zulassung für den zusätzlichen privaten Güterverkehr bei dem ersten der Fahrzeuge des Fahrzeugbestands eines Unternehmens die Erstzulassung nicht länger als fünf Monate zurückliegen darf.